

Parlamentarischer Vorstoss

2022/378

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Anpassung Frist Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise
Urheber/in:	Roman Brunner
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Boerlin, Candreia-Hemmi, Hänggi, Heger, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Ryf, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Wyss
Eingereicht am:	16. Juni 2022
Dringlichkeit:	—

Im Gesetz über die politischen Rechte ist in §49 Absatz 1 geregelt, dass für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung massgebend ist, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

Diese Frist erscheint relativ kurz, wenn man einen hohen Qualitätsanspruch an die Kandidaturen und den demokratischen Prozess bei der Auswahl und allenfalls Nomination für die Listen hat. Die Bevölkerung und die Parteien brauchen für die sorgfältige Vorbereitung der Wahlen genügend Zeit. Bei den Nationalratswahlen sind Verschiebungen zwischen den Kantonen weit im Voraus bekannt. Die Involvierten haben also genügend Vorbereitungszeit. Analog dazu sind Verschiebungen zwischen den Wahlkreisen auf kantonaler Ebene anzusehen. Hier wurde in diesem Jahr aber überraschenderweise erst Mitte Juni auf die Verschiebungen hingewiesen und informiert.

Der Zeitpunkt für eine Anpassung in diesem Bereich scheint in Anbetracht der bevorstehenden und geplanten Wahlrechtsreform günstig, so dass zukünftig spätestens ein Jahr vor den Wahlen die Sitzverteilung auf die Wahlkreise bekannt ist.

Der Regierungsrat wird damit beauftragt, das Gesetz über die politischen Rechte folgendermassen anzupassen.

§49 Absatz 1 (neu): Für die Zuteilung an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 12 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.
